

Angehörige als Einzelvormund*innen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete: Einschätzungen aus einem kaum bekannten Praxisfeld

Miriam Fritsche

Obgleich ihre Vorrangstellung gesetzlich vorgegeben ist, lässt sich zum Einbezug Ehrenamtlicher als Einzelvormund*innen längst kein konsistentes Bild zeichnen: Praxisorientierte Untersuchungen sind rar, die Datenlage in der Kinder- und Jugendhilfestatistik ist lückenhaft, die Träger von Projekten für Einzelvormund*innen sind kaum vernetzt und ehrenamtliche Einzelvormund*innen selbst gar nicht. Auszugehen ist von einem Patchwork aus regionalen Traditionen und Gelegenheiten struktureller Art, persönlichen Überzeugungen professioneller Gatekeeper und Besonderheiten lokaler Ehrenamtsszenen. Dieser Befund gilt auch für durch Angehörige geführte Vormundschaften. Zu dieser Sonderform ehrenamtlicher Einzelvormundschaften liegen ebenfalls weder verlässliche Daten noch systematisierte Wissensbestände vor. Vor diesem Hintergrund wurden in einem Projekt in Form von Interviews mit Fachkräften im Bereich der Vormundschaft systematische Einschätzungen zum Feld „Einzelvormundschaft“ herausgearbeitet, die hier vorgestellt werden sollten.

Vor dem im Abstract skizzierten Hintergrund hat das Praxisforschungsprojekt, aus dem hier berichtet wird, von Verwandten übernommene Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige in den Mittelpunkt einer ersten Bestandsaufnahme gerückt.¹ Untersuchungsleitende Annahmen waren, dass eine geteilte (Familien-)Geschichte, eine gemeinsame Sprache und eine bereits vorhandene Beziehung zwar eine Vertrauensebene

schaffen, von der die betreffenden Kinder und Jugendlichen profitieren können, die spezifische Unerfahrenheit von Angehörigen im Umgang mit dem System der bundesdeutschen Kinder- und Jugendhilfe allerdings besondere Unterstützungsangebote notwendig macht.

Die im Folgenden vorgestellten Einschätzungen beruhen auf Gesprächen mit Fachkräften, die auf dem Feld der Vorbereitung und Begleitung von Angehörigen als Einzelvormund*innen tätig sind.

Schilderungen aus der Praxis: Wer spricht?

Über im Schneeballprinzip versandte Mitwirkungsbiten und gezielte Kontaktaufnahmen zu Jugendämtern und freien Trägern konnten im Sommer und Herbst 2018 leitfadengestützte Interviews mit insgesamt elf Fachkräften an sieben verschiedenen Standorten zum Thema geführt werden.

Rede und Antwort standen zum einen Amtsvormund*innen, die für von ihnen als geeignet eingeschätzte Konstellationen aus ihrem Fall-

1 Dabei handelt es sich um das Projekt „Ehrenamtliche Vormundschaften für junge Geflüchtete“, das von Mai 2016 bis Dezember 2019 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durch das Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. bearbeitet wurde. Dieses Projekt hat unterschiedliche Aspekte ehrenamtlicher Einzelvormundschaften beleuchtet. Die Fokussierung von Angehörigen als Einzelvormund*innen für unbegleitete Minderjährige war einer der Schwerpunkte im Jahr 2018; weitere Informationen auf der Webseite des Kompetenzzentrums unter: <https://kompetenzzentrum-pflegekinder.de/projekte/gewinnung-ehrenamtlicher-vormundschaften-eine-chance-fuer-unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge/>.

bestand die Übernahme der Vormundschaft durch Angehörige – ältere Geschwister, Großeltern oder Verwandte dritten Grades (in erster Linie Onkel) – anregen. Eine zweite Gruppe von Fachkräften war zwar direkt an den Bereich Amtsvormundschaften des jeweiligen Jugendamts angegliedert, führte allerdings selbst keine Vormundschaften. Diese Fachkräfte waren dafür zuständig, Angehörige, die die Übernahme einer Vormundschaft aus eigener Initiative anstrebten, informierend zu beraten, sie zu prüfen und darüber Empfehlungen abzugeben. In dieser Gruppe standen – wie auch bei den abgebenden Amtsvormund*innen – Fragen nach der „Eignung“ von Angehörigen im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Während jedoch Amtsvormund*innen auf ein unmittelbares Fallwissen aus eigener praktischer Anschauung zurückgreifen konnten, waren die eher koordinierend tätigen Fachkräfte stärker auf Einschätzungen von Amtsvormund*innen und fallzuständigen Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) angewiesen. Eine dritte Gruppe setzte sich zusammen aus Fachkräften, in deren Aufgabenbereich die Begleitung von bereits zu Vormund*innen bestellten Angehörigen fiel. Dabei handelte es sich teilweise um Amtsvormund*innen und/oder ASD-Mitarbeiter*innen, die bereits länger mit den jeweiligen Fällen vertraut waren bzw. sogar selbst die Vormundschaft geführt hatten und auch nach Abgabe der Vormundschaft weiterhin beratend zuständig waren. Befragt wurden auch Fachkräfte, die mit der Umsetzung des nach § 53 SGB VIII gesetzlich vorgesehenen Anspruchs von Vormund*innen auf Beratung und Unterstützung betraut waren – und dies ohne eigenen vormundschaftlichen Fallbestand. (...)

Aspekte der Eignungseinschätzung und die Betonung „fallbezogener Entscheidungen“

An keinem der betrachteten Standorte existierten spezielle Konzepte, die eigens für einen Einbezug von Angehörigen als Verwandtenvormund*innen² entwickelt worden wären und

2 Mancherorts wird mit Blick auf Angehörige als Vormund*innen von „Familienvormund*innen“ gesprochen. Verbreiteter (und weniger missverständlich) scheint jedoch die – auch hier gebrauchte – Bezeichnung „Verwandtenvormund*innen“ zu sein.

auf die involvierte Amtsvormund*innen oder fallzuständige ASD-Mitarbeiter*innen zur Orientierung hätten zurückgreifen können. Fachkräfte, in deren Zuständigkeit die Prüfung von Angehörigen als Einzelvormund*innen fiel, berichteten unisono von Versuchen, Kriterien zur Ermittlung von „Eignung“ zu entwickeln. Sie unterstrichen allerdings auch, dass es bei ihren Empfehlungen für die zuständigen Familiengerichte immer um konkrete Entscheidungen im Einzelfall gehe. In der Zusammenschau zeigen sich dennoch fallübergreifende Umstände und Gegebenheiten, die bei solchen Entscheidungen in Betracht gezogen werden. *Vollmachten der Eltern:* Liegen Schriftstücke vor, in denen Eltern namentlich benannten Angehörigen die Verantwortung für ihre Kinder übertragen, so deuten die beteiligten Fachkräfte diese als Hinweis auf ein vorhandenes Familiensystem bzw. -netzwerk, das durch die Übertragung der Vormundschaft stabilisiert werden könne. Angesichts oftmals nicht vorhandener Papiere, über die ein verwandtschaftliches Verhältnis belegt werden könnte, scheinen Vollmachten häufig der einzige Hinweis auf eine Verwandtschaft jenseits mündlicher Bekenntnisse zu sein.

Sprachkompetenzen: Während an zwei Standorten betont wurde, dass die Kompetenz der Angehörigen in Bezug auf die deutsche Sprache so sicher sein müsste, dass ein in Behördendeutsch verfasstes Schreiben erfasst werden könne, dominierte an einem anderen Standort die Überzeugung, dass Verwandtenvormund*innen in dieser Hinsicht nicht anders als geflüchtete Eltern, denen bei der Ankunft in Deutschland das Sorgerecht auch nicht aufgrund fehlender Deutschkenntnisse verwehrt würde, behandelt werden dürften. Sprachkompetenz wurde hier nicht auf die deutsche Sprache bezogen, vielmehr wurde Analphabetismus in der Muttersprache als Ausschlusskriterium für die Übernahme einer Vormundschaft markiert.

Aufenthaltsdauer: Der Einfluss der Aufenthaltsdauer wurde ebenfalls unterschiedlich gehandhabt. Das Spektrum reichte von Einschätzungen, nach denen die potenziellen Einzelvormund*innen bereits seit mehreren Jahren in Deutschland leben, hier ein gesichertes Auskommen aufgebaut und vielleicht bereits eine Familie gegründet haben sollten, bis hin zur Nachrangigkeit dieses Kriteriums – Vertreter*innen der letztgenannten Position waren

der Auffassung, dass die Aufenthaltsdauer keine Rückschlüsse über die Beziehung und das Vertrauensverhältnis zulasse.

Altersunterschied: Mit Blick auf den Altersunterschied wurde mehrheitlich betont, dass die Angehörigen mindestens zehn Jahre älter sein sollten als die betreffenden Jugendlichen. Ein geringerer Altersunterschied wurde jedoch nicht per se als Ausschlusskriterium angesehen. Berichtet wurde von positiven Erfahrungen, die mit Vormundschaften gemacht wurden, die nur wenige Jahre ältere Brüder für ihre jüngeren männlichen Geschwister übernommen hätten. Auch hier wurde erneut auf den Einzelfall verwiesen.

Wohnsituation und Hausbesuche: Die Wohnsituation wurde an allen Standorten betrachtet, allerdings mit lokal unterschiedlicher Gewichtung. Mehrere Fachkräfte berichteten, dass ein eigener Haushalt der Verwandten ein „Positivmerkmal“ für die Übernahme einer Vormundschaft sei und umgekehrt eine „Unterbringung“ in einem Wohnheim für Geflüchtete dagegen spreche. Angekündigte Hausbesuche gehörten an einem Standort regelhaft zur Eignungsprüfung. An zwei weiteren waren Kontakte mit den werdenden Einzelvormund*innen in deren häuslicher Umgebung üblich. Andere Befragte wiederum betonten, dass sich aus der Frage nach der Wohnsituation keine verallgemeinernden Kriterien ableiten ließen und dies nur einzelfallbezogen betrachtet werden könne. Hausbesuche waren an diesen Standorten nicht vorgesehen.

Ermittlung der Perspektive des Mündels: Alle Fachkräfte unterstrichen, dass sie für ihre Empfehlung zur geplanten Vormundschaftsübergabe auch die Perspektive des Mündels zu ermitteln hätten. Allerdings erfolgte dies in unterschiedlicher Intensität: An einem Standort war eine von Angehörigen und Minderjährigen vorgetragene Absichtserklärung ausreichend. An anderen wiederum wurde, neben der Betrachtung der bereits beschriebenen Aspekte, auch gezielt das Gespräch nur mit den betreffenden Minderjährigen (und folglich ohne Angehörige) gesucht, um sie über ihre Rechte und die Möglichkeit, die Übertragung der Vormundschaft abzulehnen, zu informieren. Dennoch wurde auch hier in Einzelfällen von einer nicht zu behebbenden Unsicherheit mit Blick auf Absichten der Angehörigen einerseits und Wünsche und Ängste der Jugendlichen auf der anderen Seite berichtet. Ein

anderes Bild zeichneten jene Fachkräfte, die von ihnen selbst geführte Vormundschaften an Verwandte abgegeben hatten: Sie konnten in der Regel über einen längeren Zeitraum und zu unterschiedlichen Anlässen Eindrücke zur Beziehung zwischen Angehörigen und Minderjährigen sammeln und frühzeitig zu ihren (später dann ehemaligen) Mündeln ein von ihnen als vertrauensvoll bezeichnetes Verhältnis aufbauen.

Zur Beratung und Begleitung von Verwandtenvormund*innen

Die heterogene Situation setzt sich fort im Hinblick auf Beratung und Begleitung nach erfolgter Übernahme der Vormundschaft. Auch hier zeigte sich eine disparate Praxis mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen – wobei darauf hinzuweisen ist, dass nicht alle befragten Fachkräfte überhaupt über einen Überblick über Beratungsmöglichkeiten für Verwandtenvormund*innen in ihrem Jugendamt verfügten, geschweige denn Beratungen dieser Art in ihrem Zuständigkeitsbereich verorteten.

An jenen Standorten indes, die Beratung und Unterstützung von Vormund*innen als gesetzlich vorgeschrieben ansahen und umsetzten, wurde die Erfahrung gemacht, dass eine durch das Jugendamt eingerichtete telefonische Sprechstunde kaum angenommen wurde. Die Hemmschwelle für Angehörige, einer ihnen nicht bekannten Fachkraft des Jugendamts am Telefon Beratungsanlass und -bedarf zu erläutern, scheint (zu) hoch zu sein (die Frage, ob das Angebot auch bei den potenziellen Nutzer*innen bekannt war, konnte in den Interviews nur aufgeworfen werden). Allerdings wurde von Angehörigen berichtet, die unabhängig von Sprechstunden und zuvor vereinbarten Terminen unangekündigt in den Büros der Fachkräfte auftauchten, um ihre Anliegen zu schildern. Zur Kanalisierung und besseren Begleitung dieser Beratungsbedarfe wurden unterschiedliche Wege eingeschlagen: An einem Standort wurden Verwandtenvormund*innen bei der Übernahme der Vormundschaft darüber informiert, dass sie zu unterschiedlichen Phasen der Vormundschaft gezielte Beratungen in Anspruch nehmen könnten (z. B. Perspektivplanung zu Beginn der Vormundschaft, Beratung zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen oder schul- und ausbildungsspezifischen Fragestellungen, Beratung

zum Übergang in die Volljährigkeit) und dass Mitarbeiter*innen des Jugendamts dafür und für einen regelmäßigen Austausch den Kontakt suchen würden. Mancherorts fiel dieser Austausch in die Zuständigkeit der Fallbearbeiter*innen im ASD, andernorts wurde er von Amtsvormund*innen geleistet.

An einem Standort war überdies die Möglichkeit „begleiteter Übergaben“ vorgesehen: Abgebende*r Amtsvormund*in und werdende*r Verwandtenvormund*in führten dabei mindestens drei Monate vor dem Wechsel die Vormundschaft gemeinsam bzw. in Absprache; nach der Abgabe standen die dann ehemaligen Amtsvormund*innen den Verwandtenvormund*innen im Bedarfsfall weiterhin als beratende Ansprechpartner*innen zur Verfügung. Nach Auskunft der befragten Fachkraft hatte sich an diesem Standort das Gelegenheitsfenster für eine solche fallbezogene Begleitung geöffnet, nachdem das zuständige Familiengericht angemahnt hatte, dass das zuvor praktizierte Verfahren einer zügigen und kaum vorbereiteten Übergabe von Vormundschaften an Angehörige zu eine Reihe von Überforderungssituationen bei den betreffenden Einzelvormund*innen und zu „Rückübertragungen“ an die Amtsvormundschaft geführt hatte.

Einige Schlussfolgerungen

Festzuhalten ist, dass für die Vorbereitung, Qualifizierung und Begleitung von Angehörigen als Einzelvormund*innen weder in Jugendämtern noch bei freien Trägern spezifische Konzepte zu existieren scheinen. Die mancherorts für einen geregelten Einbezug (nicht verwandter) Ehrenamtlicher entwickelten Strukturen scheinen sich nicht nahtlos auf Verwandtenvormund*innen übertragen zu lassen. Zu konstatieren sind vielmehr lokale Schwerpunktsetzungen, die sich weniger an eine als homogen konstruierte Gruppe von „Verwandtenvormund*innen“ richten, sondern die eher die Notwendigkeit einer einzelfallbezogenen Praxis und entsprechender Entscheidungen betonen. Insofern erlauben die hier vorgestellten Perspektiven kein synchronisiertes, überregional gültiges Bild einer koordinierten Praxis der Vorbereitung und Begleitung von Angehörigen als Einzelvormund*innen. Eher handelt es sich um einzelne Stimmen aus einem Praxisfeld, in dem die Handelnden nur selten über das Prozedere an anderen Orten informiert sind. Und obgleich

die verschiedenen Perspektiven erst über die hier zugrunde gelegte Befragung miteinander in Beziehung gesetzt werden, so zeigen sich dennoch korrespondierende Aspekte von überregionaler Relevanz.

So zeichnet sich auf Grundlage der geschilderten Erfahrungen ab, dass es für die Ausrichtung der Eignungseinschätzung von erheblicher Bedeutung ist, ob die betreffende Fachkraft über ein gewachsenes Wissen über die Beziehung zwischen den Beteiligten (Angehörige und Minderjährige*r) verfügt und die Übernahme der Vormundschaft selbst anregt – oder ob sie die Beteiligten lediglich im Verfahren zur Vorbereitung der Vormundschaftsübertragung kennenlernt. Dass in der letztgenannten Gruppe das Interesse an verallgemeinerbaren Kriterien und Checklisten, die dabei helfen könnten, Einschätzungen und Empfehlungen abzusichern, groß ist, scheint naheliegend. Ebenso wurde deutlich, dass es sich bei Aspekten wie Sprachkompetenz, Altersunterschied, Aufenthaltsdauer und Wohnsituation nur vermeintlich um „objektive“ Kriterien handelt, sondern auch sie durch unterschiedliche Gegebenheiten vor Ort sowie individuelle Überzeugungen bestimmt werden. Insofern ist mit Blick auf den Einbezug von Angehörigen als Einzelvormund*innen für junge Geflüchtete auch nach den Haltungen der beteiligten Fachkräfte und deren Bewusstsein für die eigene migrationsgesellschaftliche Positioniertheit zu fragen: Existieren die Bereitschaft und geeignete Räume, um (vermeintliche) Selbstverständlichkeiten und Normalitäten aufzuspüren sowie mögliche (unintendierte) Effekte der eigenen Arbeit auszuleuchten? Die Ziele dabei wären, das Zusammenwirken von Zugehörigkeiten, Benachteiligungen und Privilegierungen greifbar(er) zu machen und Barrieren zu erkennen, um Anknüpfungsmöglichkeiten für eine Anerkennung von Pluralität und eine dementsprechende Öffnung der eigenen Arbeit zu entwickeln.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund sind Vorbereitung und Begleitung von Verwandtenvormund*innen und das Sammeln, Auswerten, Bekanntmachen, Vernetzen und Diskutieren von vormundschaftlichen Praxiserfahrungen dieser Art wichtige, dringend weiter zu verfolgende Aufgaben.

Dr. Miriam Fritsche, Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V., miriam.fritsche@kompetenzzentrum-pflegekinder.de